

Nr. 9

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Juni 1923.

---

### Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 1) Diensteinkommen der Pastoren. 2) Totengedenktage. 3) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. 4) Gebühren für Kirchenbuchsauszüge. 5) Kirchengebete. 6) Grabstätten. 7) Vorschüsse an Emeriten und Witwen. 8) Kilometergelder. Feuerungszuschlag, Frauenzuschlag. 9) Kinderzuschlag. 10) Feuerungszuschlag und Kinderzuschlag. 11) Kollektenverzeichnis. 12) Tuberkulosebekämpfungskollekte. 13) Kirchenkollekte für den evangelischen Bund. 14) 15) 16) 17) Kollektenerträge. 18) 19) Kirchenglocken- und Liebesgaben-Beförderung. 20) Pachtbuchordnung. 21) Verbilligte Bibelausgabe. 22) Kirchenmusikalische Fragen. 23) Synodalität. 24) 25) Kriegergräber. 26) Denkschrift der finnischen evang. Geistlichkeit. 27) Alkoholfrage. 28) 29) Reichsjugendgerichtsgesetz. 30) Jahresrechnung des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Predigertöchter. 31) Palästina-Jahrbuch. 32) Terror und Martyrium an Rhein und Ruhr. 33) Leipziger Mission. 34) Vakante Pfarren. 35) Inhaltsverzeichnis zum kirchlichen Amtsblatt. — II. Personalveränderungen.

---

## Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

---

### I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 3742.

#### Betr. Diensteinkommen der Pastoren.

Die erste ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 1923 das folgende Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai/15. Dezember 1922 betreffend das Diensteinkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger und die Abgabe von wohlhabenden Pfarren beschlossen, das hiermit verkündet wird.

#### Kirchengesetz vom 18. Mai 1923.

zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai/15. Dezember 1922  
betreffend das Diensteinkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger und die  
Abgaben von wohlhabenden Pfarren.

#### § 1.

Das Kirchengesetz vom 13. Mai/15. Dezember 1922, betreffend das Dienst-  
einkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger und die Abgabe von wohl-

habenden Pfarren erhält mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1923 die aus der  
 Anlage  
 ersichtliche Fassung.

### § 2.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in der abgeänderten Fassung bekanntzumachen.

### § 3.

Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Synodalausschusses die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Bestimmungen treffen.

### § 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

## Anlage.

In § 2 a wird statt  $\frac{1}{20}$  gesetzt  $\frac{1}{50}$ .

In § 4 wird Absatz 2 gestrichen.

In § 5 wird statt „allgemeinen Pfarrkasse“ gesetzt „Landeskirchenkasse“.

## Anlage A.

Im ersten Absatz ist in der vorletzten Zeile statt „fällig geworden“ zu setzen: „eingegangen“.

In Ziffer 1 a ist in Zeile 1 bis 3 statt der Worte „sowie die auch“ ..... bis „Einkünfte“ und der darauf folgenden Klammer das Wort „Einkünfte“ zu setzen.

In Ziffer 1 Absatz 2 Zeile 2 und 3 sind die Worte „außer den Alterszulagen“ und der Klammer die Silbe „Kriegs“ sowie die Worte „aus den Bewilligungen des Finanzministeriums“ zu streichen.

Hinzugefügt wird am Ende: „Alterszulagen bedürfen einer Zeitangabe nicht“.

Ziffer 2 ist zu fassen:

„Wenn Naturalien oder Naturallieferungen abgelöst sind oder, ohne abgelöst zu sein, mit einer baren Vergütung entschädigt werden, so ist der Ablösungsbetrag oder die Vergütung voll in Rechnung zu bringen“.

Ziffer 3 b ist zu fassen:

„Die in Natur eingehenden Getreidelieferungen, einschließlich des Erbpachtkorns, sind zu den Preisen anzusehen, die nach den Veröffentlichungen im Regierungsblatt für den Fälligkeitstag gelten, jedoch die Michaelis fälligen Kornlieferungen (Mehlkorn) zum Preise vom 30. September.“

Bei der Berechnung werden vom festgestellten Preise fünf vom Hundert in Abzug gebracht; dieser Abzug findet jedoch bei Erbpachtkorn nicht statt“.

Ziffer 3 c ist zu fassen:

„Für sonstige Naturalien gelten die vom Oberkirchenrat unter Hinzuziehung eines von der Synode zu wählenden Pastors, für den ein Stellvertreter zu wählen ist, nach Durchschnittswerten zu errechnenden Richtpreise.“

Der Oberkirchenrat kann in Würdigung besonderer Verhältnisse Ausnahmen von diesen Sätzen bewilligen“.

Ziffer 3 d Absatz 1 ist zu fassen:

„Das von den Geistlichen selbst genutzte Holz ist nach den vom Oberkirchenrat unter Hinzuziehung des in 3 c bezeichneten Geistlichen in Anlehnung an die staatlichen Sätze festzusetzenden Preisen anzurechnen. Der Wert der freien Anfuhr ist zum Holzwert hinzuzurechnen. Wenn Haulohn zu zahlen ist, so ist er vom Holzwert bzw. von der erhaltenen Vergütung abzuziehen.

Der beim Verkauf erzielte Betrag ist ohne Abzug auf das Gehalt anzurechnen. Wegen des abgelösten Holzes siehe Ziffer 2“.

In Ziffer 3 d Absatz 2 werden hinter dem Worte „dafür“ das Wort „jährlich“ und hinter dem Worte „Holz“ die Worte „zu den in Absatz gebrachten Preisen“ eingeschaltet.

In Ziffer 4 Absatz 1 ist zu setzen:

In Zeile 3 statt „gesamten“: „baren“.

In Zeile 5 statt „ein Viertel“: „ein Zehntel“.

In der vorletzten Zeile statt „ein Zehntel des ihnen gesetzlich“: „ein Zwanzigstel des einem Staatsbeamten der Gruppe X für das Verwaltungsvierteljahr“.

In Ausführung des § 2 des obigen Gesetzes macht der Oberkirchenrat das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 betr. das Diensteinkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger und die Abgaben von wohlhabenden Pfarren, in der abgeänderten Fassung im Zusammenhange bekannt.

### Anlage.

#### Kirchengesetz vom 13. Mai 1922,

betreffend das Diensteinkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger und die Abgaben von wohlhabenden Pfarren.

#### § 1.

Es wird

1. den Präpsten und Pastoren ein Diensteinkommen nach Maßgabe der Besoldungsgruppe X und
2. den Hilfspredigern ein Diensteinkommen nach Maßgabe der Besoldungsgruppe IX

der Landesgesetze über die Besoldung der Staatsbeamten in der Weise gewährt, daß ihnen die Summe, um welche der festgesetzte Wert ihrer Pfründeneinnahme hinter den von ihnen zu beanspruchenden Einkommen zurückbleibt, aus der Landeskirchenkasse zu zahlen ist.

Die Zuschüsse sind in vierteljährlichen, nach Schluß jeden Vierteljahres und Feststellung der über das Einkommen des Vierteljahres eingereichten Berechnung fälligen Teilbeträgen zu zahlen. Den Pfarren, deren Einkommen im wesentlichen aus festen Geldbeträgen besteht, werden die Zuschüsse in vierteljährlichen, am Anfang des Vierteljahres fälligen Teilbeträgen gezahlt, Erhöhungen der Zuschüsse infolge einer im Laufe des Vierteljahres eintretenden Erhöhung des gesetzmäßigen Gehalts nach Feststellung ihrer Anwendung auf die Geistlichen.

#### § 2.

Präpste und Pastoren auf Pfarren mit einem größeren Pfründeneinkommen, als sie nach der Besoldungsgruppe X zu beanspruchen haben, haben den Über-

Schuß des tatsächlich erhobenen Einkommens in vierteljährlichen Teilbeträgen nach Feststellung der über das Einkommen des betreffenden Vierteljahres eingereichten Berechnung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

§ 3 (bisher § 2 a).

Das Einkommen aus vagierenden Kirchen bleibt zur Hälfte bei Berechnung des Pfründeneinkommens außer Betracht, soweit diese Hälfte  $\frac{1}{50}$  des den Geistlichen gesetzmäßig zustehenden Gehaltes nicht übersteigt.

§ 4 (bisher § 3).

Die Vorschriften des § 2 finden auf Pröpste und Pastoren, welche sich bereits bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befinden und sich nicht im voraus der gesetzlichen Regelung der Abgabe des Mehr ihres Pfründeneinkommens unterworfen haben, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Der von ihnen an die Landeskirchenkasse abzuführende Überschuß kann durch Vereinbarung zwischen dem Pfründeninhaber und dem zuständigen Landesuperintendenten bestimmt werden. Vor der Vereinbarung ist bei Patronatspfarren der Privatpatron zu hören.
2. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird der abzuliefernde Überschuß durch eine Kommission bestimmt, welche unter dem Vorsitz des Landesuperintendenten aus diesem und zwei von den Geistlichen jedes Kreises aus ihrer Mitte auf 5 Jahre zu wählenden Vertrauensmännern gebildet wird. Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Landesuperintendenten und dem Pfründeninhaber das Recht der Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen Monatsfrist zu.

§ 5 (bisher § 4).

Das für die Bestimmungen der §§ 1—4 zu berechnende Pfründeneinkommen ist nach Anlage A zu veranschlagen.

§ 6 (bisher § 4 a).

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Laufe der nächsten Jahre nach seiner Wahl eine Auseinandersetzung zwischen der Landeskirchenkasse und dem Pfründeninhaber mit Gültigkeit vom Beginn eines Geschäftsjahres zu veranlassen, in der dem Inhaber die schon abverdienten, aber noch nicht vereinnahmten Beträge des Pfründeneinkommens aus der Landeskirchenkasse gezahlt, die schon erhobenen, aber noch nicht abverdienten Beträge des Pfründeneinkommens für die Landeskirchenkasse abgefordert werden.

§ 7 (bisher § 5).

Den Pröpsten ist für die Dauer ihrer Propsteiverwaltung eine jährliche Vergütung von 6000 M in vierteljährlichen, am Anfang eines jeden Vierteljahres fälligen Beträgen aus der Landeskirchenkasse zu zahlen.

§ 8 (bisher § 6).

Das kirchenordnungsmäßige Recht auf den Genuß des Gnadenjahres wird für die Hinterbliebenen eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Geistlichen aufgehoben.

Die Hinterbliebenen des verstorbenen Geistlichen haben auf das Diensteinkommen des Verstorbenen während des Sterbevierteljahres und der folgenden

zwei Gnadenvierteljahre nach Maßgabe der für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten geltenden Grundsätze Anspruch.

§ 9 (bisher § 7).

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Oberkirchenrat erlassen.

§ 10 (bisher § 9).

Die durch dieses Gesetz den Geistlichen gewährten Rechte und auferlegten Pflichten können durch Kirchengesetz aufgehoben oder geändert werden.

Anlage A.

Die nachstehenden Grundsätze gelten für die Aufstellung der Einnahmen aus der Pfarre für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 und weiter für jedes folgende Geschäftsjahr. Bei der Aufstellung ist zu berücksichtigen, daß es gilt, die Einnahmen festzustellen, die in dem angegebenen Zeitraum eingegangen sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Voraus- oder Nachlieferungen handelt.

Die geforderten Aufstellungen sind nach bestem Wissen und Gewissen zu machen.

Die Berechnung des Einkommens geschieht vierteljährlich und ist bis zum 15. des ersten Monats des folgenden Vierteljahres dem Oberkirchenrat einzureichen. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

1 a. Als Einnahmen sind alle tatsächlich in dem Vierteljahr erhobenen Einkünfte zu berechnen. Auch sind die am Schlusse des vorausgehenden Vierteljahres etwa berechneten Überschüsse der Einnahmen über das gesetzmäßige Einkommen des Geistlichen auf das folgende Vierteljahr zu übertragen, soweit sie nicht an die Landeskirchenkasse (§ 2 des Kirchengesetzes) eingezahlt sind.

1. Die baren Einnahmen einschl. der Abzidenzien sind in der vollen Höhe anzugeben. Bei ihnen wie bei den sonst dafür in Betracht kommenden Einnahmeposten ist der zehnprozentige Abzug vom Gehalt (Lohn-Steuer) nicht zu machen. Sind Einnahmeüberweisungen mit Abzug der zehnprozentigen Steuer erfolgt, so ist der Sollbetrag des Einnahmepostens in die Veranschlagung einzustellen.

Dazu wird bemerkt, daß alle Zulagen mit Bezeichnung ihrer Art (persönliche Zulagen, Steuerzulagen, Vorschüsse u. a.) und mit Angabe des Zeitpunktes des Empfanges aufgeführt werden sollen. Alterszulagen bedürfen einer Zeitangabe nicht.

2. Wenn Naturalien oder Naturalleistungen abgelöst sind oder, ohne abgelöst zu sein, mit einer baren Vergütung entschädigt werden, so ist der Ablösungsbetrag oder die Vergütung voll in Rechnung zu bringen.

3. Falls Naturalien oder Naturalleistungen nicht abgelöst sind bzw. nicht vergütet werden, sondern Naturalnutzung stattfindet, so gelten für die Anrechnung die folgenden Sätze:

a) Für Sommerweide und Winterfütterung gelten die staatlichen Sätze mit dem Zusatz, daß die Weide und Fütterung für ein Pferd gleich der für eine Kuh und für ein Fohlen gleich der für eine Starke gerechnet werden.

b) Die in Natur eingehenden Getreidelieferungen, einschließlich des Erbpachtkorns, sind zu den Preisen anzusetzen, die nach den Veröffentlichungen im Re-

gierungsblatt für den Fälligkeitstag gelten, die Michaelis fälligen Kornlieferungen (Meßkorn) zum Preise vom 30. September. Bei der Berechnung werden vom festgestellten Preise 5 v. H. in Abzug gebracht; dieser Abzug findet jedoch bei Erbpachtkorn nicht statt.

c) Für sonstige Naturalien gelten die vom Oberkirchenrat unter Hinzuziehung eines von der Synode zu wählenden Pastors, für den ein Stellvertreter zu wählen ist, nach Durchschnittswerten zu errechnenden Richtpreise.

Der Oberkirchenrat kann auch in Würdigung besonderer Verhältnisse Ausnahmen von diesen Sätzen bewilligen.

d) Das von den Geistlichen selbst genutzte Holz ist nach den vom Oberkirchenrat unter Hinzuziehung des in 3 c bezeichneten Geistlichen in Anlehnung an die staatlichen Sätze festzusetzenden Preisen anzurechnen. Der Wert der freien Anfuhr ist zum Holzwert hinzuzurechnen. Wenn Haulohn zu zahlen ist, ist er vom Holzwert bzw. von der erhaltenen Vergütung abzuziehen. Der beim Verkauf erzielte Betrag ist ohne Abzug auf das Gehalt anzurechnen. Wegen des abgelösten Holzes siehe Ziffer 2.

Muß von dem Geistlichen ein Konfirmandenzimmer besonders geheizt werden, so können dafür jährlich bis zu 5 Raummeter Holz zu den in Ansatz gebrachten Preisen in Abzug gebracht werden, wenn Holz gefeuert wird, sonst kann eine dem tatsächlichen Aufwand entsprechende Vergütung abgezogen werden.

Für Torflieferungen ist der Durchschnittspreis, welcher in der Gegend bezahlt wird, anzusetzen.

4. Dienstländereien sind, wenn verpachtet, mit dem Pachtzins zu bewerten; für Naturalien, die als Teil der Pacht geleistet werden, gelten die unter 3 bezeichneten Sätze.

Von dem baren Pachtzins bleibt der zehnte Teil außer Berechnung. Dieses Zehntel darf aber bei den Geistlichen, die am 31. März 1923 bereits in einem Amt der Landeskirche waren, ein Zehntel des ihnen gesetzlich, bei denen, die nach diesem Zeitpunkt ins Amt traten, sowie bei den Geistlichen, die sich im voraus der gesetzlich festgelegten Regelung der Abgabe des Mehr ihres Pfründeneinkommens unterworfen haben, ein Zwanzigstel des einem Staatsbeamten der Gruppe X für das Verwaltungsjahr zustehenden Einkommens nicht übersteigen.

Bei eigener Bewirtschaftung von Dienstländereien, für welche Fuhrwerk gehalten werden muß, bleibt in der Regel der Ertrag von 5000 Quadratruuten, von denen höchstens 1000 Quadratruuten Wiesen sein dürfen, für die Berechnung unberücksichtigt; in diesem Falle kann jedoch für Fuhrwerk ein Abzug nicht gemacht werden. Wird eine größere Fläche als 5000 Quadratruuten bewirtschaftet, so ist für die überschießende Fläche ein billigmäßiger Pachtwert einzusetzen. Wenn Dienstfuhrwerk gehalten werden muß, ohne daß Fuhrwerk durch die Bewirtschaftung von Dienstländereien gefordert wird, so sind die Kosten in Abzug zu bringen.

Für die Anrechnung des Nutzgartens sind die staatlichen Sätze maßgebend.

5. Fuhren, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, müssen, falls sie dem Pastor herkömmlich oder pachtvertragsmäßig geleistet werden, nach dem ortsüblichen oder im Pachtvertrage festgesetzten Preisen in Einnahme gestellt werden. Dagegen sind die aus amtlichen Zwecken, mit Ausnahme seelsorgerischer Besuche, entstandenen Fuhrkosten in ihrem wirklichen Betrag in Abzug zu bringen. Wird in solchen Fällen ein Weg nach einer mindestens 3 km außerhalb des Pfarrortes liegenden Stelle mit Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt, so kann für jedes Kilometer des

zurückgelegten Weges die Entschädigung abgezogen werden, welche der Staat seinen Beamten zubilligt.

6. Der anzurechnende Wert der Dienstwohnung wird vom Oberkirchenrat unter entsprechender Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze festgestellt.

7. Dienstaufwand wird nicht abgezogen.

8. Witwenabgaben und Zahlungen an die Emeritierungskasse kommen in Abzug.

Schwerin, den 2. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

2) G.-Nr. III. 3898.

**Betr. Einführung und Feier eines Totengedenktages.**

Die Landessynode hat in der Sitzung am 18. Mai 1923 das nachstehende Kirchengesetz verabschiedet, das hiermit verkündet wird.

Kirchengesetz vom 18. Mai 1923

betr. Einführung und Feier eines Totengedenktages.

Entsprechend einem berechtigten christlichen Empfinden und den aus weiten Kreisen der Landeskirche geäußerten Wünschen soll jährlich der letzte Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfeste als Totengedenktag gefeiert werden.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

Schwerin, den 2. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

G. Bierstedt.

Ausführungsbestimmungen zum

Kirchengesetz vom 18. Mai 1923

betr. Einführung und Feier eines Totengedenktages.

Der letzte Sonntag nach dem Trinitatisfest ist künftig jährlich, zum ersten Male am 26. Sonntag nach Trinitatis, dem 25. November, dieses Jahres als Totengedenktag zu begehen.

Im rechten evangelischen Sinne ist der Totengedenktag zu feiern:

1. Zum Gedächtnis der Entschlafenen als christlicher Gemeindeglieder;
2. mit dem Hinweis auf das Heilsgut der Vollendung und Verklärung, welches der Gemeinde des gekreuzigten, auferstandenen und erhöhten Heilandes gegeben ist;
3. zur Stärkung der Lebenden durch den Ausblick auf solches Heilsgut gegen die Schrecken des Todes und des Gerichts;
4. zur Belebung eines hoffnungsfreudigen Tatchristentums, das der Vollendung und Verklärung zustrebt.

Die Textwahl für den Totengedenktag, für welche die heilige Schrift einen uner schöpflichen Reichtum bietet, bleibt den Pastoren überlassen. Die liturgische Gestaltung hat sich im Rahmen der bestehenden sonntäglichen Gottesdienstordnung zu halten, kann aber innerhalb derselben mit kirchenmusikalischen Einlagen, die dem Charakter der Feier entsprechen, ausgestattet werden.

Schwerin, den 2. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

G. Bierstedt.

3) G.-Nr. III. 3737 b.

**Betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.**

Durch Beschluß der Landessynode vom 18. Mai d. Js. sind im Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen in der Fassung vom 6. März 1923 (Kirchl. Amtsblatt 1923 Nr. 4 S. 46 G.-Nr. III 1842) folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der 3. Satz im Absatz 5: „Bei Beerdigungen in Reihengräbern ist die Tätigkeit des Pastors gebührenfrei, falls nicht außerordentliche Leistungen von ihm verlangt werden“ — ist gestrichen.

2. Der Absatz 6 ist durch die Bestimmung ersetzt: „Soweit für die Konfirmation Gebühren erhoben werden, ist dafür mindestens das Hundertfache des bisherigen Satzes zu erheben“.

Bei Beerdigungen in Reihengräbern sind also fortan die Gebühren für den Pastor in allen Fällen wieder wahrzunehmen, und zwar in 90fachen Höhe der Friedenssätze, soweit nicht die Bestimmung des Absatzes 9 des Gesetzes betr. Bedürftigkeit Anwendung findet.

Während eine Erhöhung der Gebühren für Täufern, Trauungen und Beerdigungen im übrigen nicht eingetreten ist, sind nunmehr nach der neuen Fassung des Absatzes 6 die Konfirmationsgebühren auf das 100fache des Friedenssatzes erhöht (bisher das 10fache), soweit diese Gebühr in Geld zu zahlen ist. Wegen der Naturalgebühren vergl. Absatz 7. Eine gesonderte Gebühr für Konfirmanden-Unterricht ist nach der am 18. Mai d. Js. beschlossenen Fassung des Gesetzes nicht zu erheben.

Schwerin, den 2. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

) G.-Nr. III. 3737 a.

**Betr. Gebühren für Kirchenbuchsauszüge.**

Auf Beschluß der Landessynode vom 18. Mai 1923 erhält das Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 betr. Gebühren für Kirchenbuchsauszüge (Kirchl. Amtsblatt 1922, Nr. 13 S. 116) folgende Fassung:

Die in der Verfügung des Oberkirchenrates vom 9. Oktober 1922 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 11 Seite 96) im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß erhöhten



Gebühren für Kirchenbuchsauszüge werden weiter so erhöht, daß fortan zu erheben sind:

1. Für einen Geburts-, Tauf- oder Totenschein aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876, soweit die Bescheinigung nicht gebührenfrei auszustellen ist, 300 M;
2. für Kirchenbuchsauszüge, welche mehr als eine an einer Person vollzogene Handlung bescheinigen, 1000 M;
3. für Kirchenbuchsauszüge, welche mehrere Personen umfassen, für jede Generation 1000 M;
4. für jede Bescheinigung aus der Zeit vom 1. Januar 1876 ab 150 M.

Bescheinigungen, die im Zusammenhange mit einer kirchlichen Amtshandlung erteilt werden, bleiben gebührenfrei.

Für Nichtdeutsche oder bei Anforderungen aus dem Auslande ist die fünfsache Gebühr der vorgenannten Sätze zu erheben.

Die Preissätze treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet und tritt sofort in Kraft.  
Schwerin, den 2. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

5) G.-Nr. III. 4082.

#### **Betr. Kirchengebete.**

Der Oberkirchenrat will einem mehrfach geäußertem Wunsche nach Abwechslung in den Kirchengebeten Rechnung tragen und stellt es den Herren Pastoren frei, neben dem im Amtsblatt 1923, Nr. 2, S. 25 mitgeteilten Kirchengebet, das im übrigen auch nach eigenem Ermessen gekürzt werden mag, das folgende Gebet oder nach Befinden das Allgemeine Kirchengebet mit der unten angegebenen Einschaltung in den Hauptgottesdiensten zu verlesen, solange die gegenwärtige Notzeit unseres Volkes währt.

Gleichzeitig werden zum bevorstehenden Vortag vor der Ernte ein Gebet und zwei Kollekten mitgeteilt, die mit entsprechender Änderung des ersteren auch in der künftigen Zeit gebraucht werden können.

Schwerin, den 11. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

#### **Gebet.**

Ewiger Gott und Vater! Wie ist doch in dieser Zeit der Not und Trübsal alles so unsicher um uns her. Wir gehen dahin unter der Wolke Deiner Gerichte und unter dem Schatten Deines Zürnens. Wir wissen nicht, was der nächste Tag uns bringen wird, ob ersehnte Lichtblicke oder tiefere Leiden und schmerzlichere Demütigungen. Wir wandern im Dunklen und sehen keinen Ausweg und wissen kein Ziel. Aber wir haben Dich, o Herr, und trösten uns mit der Zuversicht Deines angesprochenen Vaters: Und ob ich schon wanderte im finstern Tal,

fürchte ich kein Unglück; denn Du bist bei mir, Dein Stecken und Stab trösten mich!

Herr, unser Hirt! Du hast uns in das Dunkel und in die Enge dieser harten Notzeit geführt, und wir beugen uns unter Deine Heimsuchung und wollen stille sein in Dir. Zu Dir kehren wir in ernster Buße und freudiger Zuversicht unser Angesicht und erslehen von Dir Trost, Rat und Hilfe. Dein Rat steht ja nicht in Menschengewalt, und Dein Arm wird ja nicht verkürzt durch den Willen unserer Bedränger. Du hast nicht Lust an unserem Verderben, sondern willst, daß wir befehret werden und leben.

So hilf unserm armen Volk aus der Nacht zum Licht und aus den Todes=schatten zum Leben. Wehre der unbekümmerten Leichtfertigkeit und der müden Verzweiflung und rüste uns, Du Quell aller Kräfte, mit Kraft aus der Höhe, das Leid zu tragen, den Bedrückten zu helfen, kein Opfer zu scheuen und den ungebrochenen Mut des Vertrauens auf Dich und der Liebe zu unserem Volk uns zu erhalten.

Herr, sei gnädig dem geknechteten Teile unseres Reichs, sei Du der Schutz der Verfolgten, der Trost der Gefangenen, der Beistand derer, die um den Verlust geopferter Menschenleben klagen. Gib den verantwortlichen Leitern des Volks=ganzen feste Herzen und heilsame Entschlüsse. Verleih Deiner Kirche Kraft, der Anwalt der Müheligen und Beladenen zu sein. Einige und heilige unser Volk in allen seinen Stämmen und Ständen zu einer treuen, tatkräftigen Schicksals=gemeinschaft. Dein ist das Gericht, o Herr, und bei Dir ist das Erbarmen. So hilf uns frei aus aller Not. Herr, wir lassen Dich nicht, Du segnest uns denn! Amen.

### **Einschaltung in das Allgemeine Kirchengebet.**

(Nach den Worten: „...das Gute fördern und dem Bösen wehren“):

In diesen ernsten Tagen der Heimsuchung aber laß Dein Gericht uns allen zur Buße helfen, erbarme Dich der Not unseres Volkes, stärke, was da sterben will, und laß uns bald den Tag der Rettung schauen.

### **Zum Vortag vor der Ernte.**

Herr, Du ewigreicher Gott, Du Geber aller guten und vollkommenen Gabe! Du willst nun wieder auf Feld und Flur uns allen einen Tisch bereiten im Angesicht unserer Feinde, willst das Jahr mit Deinem Segen krönen und lässest uns zu unserm Leben und Gedeihen Brot aus der Erde wachsen.

Allgütiger Gott und Herr! Laß uns doch stets in Demut und Ehrfurcht dessen gedenken, daß Du über Bitten und Verstehen unsere Gebete erhörst, unsere Sorgen beschämst, unsere Nöte linderst und uns reichlich und täglich versorgst, daß Du immerdar wieder den Müden Kraft gibst und Stärke genug den Unvermögenden.

Herr, wir sind's ja nicht wert, daß Du an uns Unwürdige denkst in Deinem tiefen Erbarmen und Deiner väterlich segnenden Güte. Wir müssen mit Petrus bekennen: Gehe von mir hinaus, ich bin ein sündiger Mensch! Ja, wir gedenken heute an unsere Sünde und wollen es uns und Dir nicht verhehlen, daß wir so oft dank= und gedankenlos das Brot gegessen haben, das Deine Hand uns reichte; daß wir Deine Güte mißbraucht und Deinen Segen in Un=

fegen verkehrt haben als die ungetreuen Haushalter. Wir bringen heute in herzlicher Buße alle Sünde unseres ganzen Volks vor Dein heiliges Antlitz, all die leichtfertige Verachtung und den schändlichen Mißbrauch Deiner Gaben, die Gier und den Geiz, den Neid und den Streit, die Trägheit und die Treulosigkeit, den Haß und den Hader, womit es die Fülle Deiner Gaben lohnt. Wir alle sind mitschuldig und mitverantwortlich, heiliger Gott.

Aber um Christi willen, der die Sünder annahm und mit ihnen zu Tische saß, der sich uns gegeben hat zum Brot des Lebens, wenden wir uns an Deine Gnade und bitten Dich in dieser schweren Notzeit: Vergib uns unsere Missetat und entzieh uns nicht Deine Wohltat! Gib uns allen, sonderlich aber den Darbedenden und Erntelosen, das tägliche Brot und laß Deine Güte uns zur Buße leiten. Segne unsere Felder und den Ertrag unserer Arbeit auch in diesem ernstesten Jahre. Herr, in aller Not Leibes und der Seelen rufen wir Dich an, Du wollest uns erretten, so wollen wir Dich preisen mit Dank, Vertrauen und Gehorsam, mit Herzen, Mund und Händen. Amen.

### Kollekten.

I. Herr Gott, himmlischer Vater! Du schenkst uns ohn' all unser Verdienst und Würdigkeit allerlei Gutes, was wir für Leib und Seele bedürfen. Laß es uns in Dank und Demut erkennen und kröne auch in diesem Jahre wieder unser Land mit Deinem Segen. Bewahre unsere Felder vor Mißwachs und Schaden und laß alles zu Deines Namens Preis fröhlich gedeihen. Fülle die Hungrigen mit Gütern und mache die Erntefrohen zu Boten Deiner ewigen Liebe, durch Jesum Christum, Deinem Sohn, unsern Herrn.

II. Herr, unser Gott, wir danken Dir, daß Du den guten Samen Deines Wortes in unsere Herzen gesenkt und in Christo das Brot des Lebens uns gegeben hast. Lehre uns bedenken, daß wir selbst Dein Ackerwerk sind und dem großen Tag der Ernte entgegenreifen. Du gibst zu der Frucht unserer Felder Dein Gedeihen, also wollest Du auch unsere Herzen fruchtbar machen in guten Werken und uns einst als reife Garben einsammeln in die ewigen Scheunen, um Jesu Christi, unseres Herrn willen.

6) G.-Nr. II'. 3995.

### Betr. Grabstätten.

Die wachsende Geldentwertung vernetwendigt bis auf weiteres eine erneute Erhöhung der Stättegebühren. Die in der Verfügung vom 31. März 1923 (Amtsbl. Nr. 6, S. 71 f.) bezeichneten Mindestsätze sind infolgedessen dahin zu ändern, daß hinfür die folgenden Sätze zu gelten haben, sofern nicht bereits in Einzelfällen auf Antrag höhere Gebühren genehmigt worden sind:

- a) für ein Reihengrab 2000 Mark, für ein Rindergrab in der Reihe die Hälfte,
- b) für ein reserviertes Grab in der Reihe 6000 Mark;
- c) für ein Kaufgrab 30 000 Mark, in bevorzugter Lage 60 000 Mark.

Die übrigen Bestimmungen in § 18 des Musterentwurfs für Kirchhofordnungen (vergl. Amtsblatt 1923 Nr. 1, S. 16) bleiben hierdurch unberührt. Es empfiehlt sich, den Patronaten und Eingepfarrten entsprechende Mitteilung zu machen, ohne daß eine Einwilligung derselben einzuholen ist.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu a) Die Vorschrift einer Mindestgebühr von 2000 Mark für Reihengräber bezieht sich auch auf diejenigen Fälle, in denen bisher Gebühren nicht erhoben wurden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das betreffende Arr. bezw. die Friedhofskasse auf die Einkünfte aus diesen Stättgeldern nicht angewiesen ist. Die Herren Landesuperintendenten sind ermächtigt, in den letztbezeichneten Fällen Gebührenfreiheit widerruflich zu erteilen.

Zu b) Reservierte Plätze in der Reihe können in besonderen Bedürftigkeitsfällen zu denselben Preisen wie die Reihengräber und, wo Gebührenfreiheit der letzteren genehmigt worden ist, auch unentgeltlich hergegeben werden. Die Entscheidung über jeden Einzelfall steht dem Kirchgemeinderat oder einem von ihm beauftragten Friedhofsausschuß zu.

Zu c) Der Sprachgebrauch der Bezeichnung „Erbbegräbnis“ ist wechselnd. Sofern darunter die gewöhnlichen Kaufgräber verstanden werden, gelten die für diese festgesetzten Preise. Handelt es sich um Kaufgräber in bevorzugten Reihen und mit erhöhter, etwa auf 80—100 Jahre bemessener Ruhefrist, so ist der doppelte Preis eines gewöhnlichen Kaufgrabes zu erheben, soweit nicht die bestehenden Friedhofsordnungen ein anderes Verhältnis festsetzen. Wird jedoch mit „Erbbegräbnis“ ein Kapellenbegräbnis oder eine Vorzugsstätte auf einem besonders dafür hergerichteten Felde mit unbegrenzter Ruhefrist bezeichnet, so normieren die Bestimmungen des § 18 d im Entwurf des Kirchl. Amtsbl. 1923, Nr. 1, S. 16.

Schwerin, den 8. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

7) G.-Nr. III. 4055.

#### **Betr. Vorschüsse an die Emeriten und Witwen.**

Das Ministerium für geistliche Angelegenheiten hat unter dem 31. Mai 1923 dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß die Hauptstaatskasse, die Emeritierungskasse und die Kasse der Witweninstitute angewiesen sind, den vor dem 1. April 1922 in den Ruhestand getretenen, am 1. Juni 1923 am Leben befindlichen emeritierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche mit Ausnahme der Superintendenten und des Geh. Konsistorialrats Wolff mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Erhöhung der Bezüge sofort einen weiteren Vorschuß von 250 000 Mark (Zweihundertfünfzigtausend Mark) und den am 1. Juni am Leben befindlichen Witwen der evangelisch-lutherischen Geistlichen, die am 31. März 1922 aus der Kasse der Witweninstitute Witwengeld bezogen, und denjenigen Witwen, die zwar nach dem 31. März 1922 dem Witweninstitut überwiesen sind, deren Ehemann aber vor dem 1. April 1922 im Ruhestand verstorben ist, sofort einen weiteren Vorschuß von 70 000 Mark (Siebzigtausend Mark) zu zahlen.

Schwerin, den 11. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

8) G.-Nr. III. 3853.

**Betr. Kilometergelder.**

Der Kilometergeldsatz bei Benutzung des eigenen Fahrrades auf Dienststreifen, welcher für die Monate Februar, März und April 80 Mark betrug, ist vom 1. Mai 1923 ab auf 100 Mark erhöht worden.

Der Kilometergeldsatz für Fußmärsche, der nach der letzten Bekanntmachung 60 Mark betrug, ist auch für den Monat Mai in der bisherigen Höhe von Bestand geblieben. Er beträgt also für die Monate Februar, März, April und Mai 60 Mark.

Schwerin, den 1. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

**Betr. Steuerungszuschlag und Frauenzuschlag.**

Der Steuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen beträgt vom 1. Mai 1923 ab . . . . . 1220 v. H.  
vom 17. Mai 1923 ab . . . . . 1700 v. H.

also durchschnittlich für den Monat Mai . . . . . 1460 v. H.

Der Frauenzuschlag beträgt statt bisher 12 000 Mark vom 1. Mai 1923 ab: 16 000 Mark monatlich.

Außerdem ist für den Monat April d. Js.  $\frac{3}{4}$  eines Monatsgehaltes und für den Monat Mai  $\frac{1}{4}$  eines Monatsgehaltes nach den bisherigen Sätzen als einmalige Steuerungszulage zu berechnen.

Schwerin, den 1. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

9) G.-Nr. III. 3914.

**Betr. Kinderzuschlag.**

Laut Bekanntmachung des Medlb.-Schwer. Finanzministeriums vom 23. Mai d. Js. (Reg.-Blatt 1923 Nr. 66) wird die in § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Besoldungsgesetzes vom 19. Mai 1920 in der Fassung des Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1922 vorgesehene abzugsfreie Einkommensgrenze in Abänderung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1923 (Reg.-Blatt 1923, S. 172) mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab auf monatlich 30 000 Mark erhöht.

Schwerin, den 4. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

G. Bierstedt.

10) G.-Nr. III. 4219.

**Betr. Steuerungszuschlag und Frauenzuschlag.**

Der Steuerungszuschlag beträgt nach der Bekanntmachung vom 8. Juni d. Js. im Reg.-Blatt Nr. 72 zu dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und den

Rinderzuschlägen vom 1. Juni 1923 ab 2900 v. H. (statt bisher 1700 v. H.), der Frauenzuschlag von demselben Zeitpunkte ab 32 000 Mark monatlich (statt bisher 16 000 Mark).

Schwerin, den 15. Juni 1923.

11) G.-Nr. III. 3825.

#### **Kollektenverzeichnis**

**für das Vierteljahr 1. Juli bis 30. September 1923.**

29. Juli, 9. nach Trinitatis . . . . . Kollekte für das Rettungshaus Gehlsdorf. Ertrag an Pastor Kentmann in Rostock. Postscheckkonto Nr. 52 724, Hannover. Bankkonto (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 7).
5. August, 10. nach Trinitatis . . . . . Kollekte für die Judenmission. Ertrag an Pastor Schliemann in Herzfeld; Bankkonto Depositen- und Wechselbank, Agentur Parchim Nr. 17 146 oder Postscheckkonto Nr. 14 884 Hamburg.
26. August, 13. nach Trinitatis . . . . . Kollekte für den Medlb. Pressedienst. Der Ertrag ist bis zum 1. Oktober an die Kasse des Oberkirchenrats abzuführen.
16. September, 16. nach Trinitatis . . . . . Kollekte für Tuberkulose-Bekämpfung. Ertrag bis zum 15. Oktober an die Oberkirchenratskasse. Postscheckkonto Hamburg 35 682, Bankkonto (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 9).
23. September, 17. nach Trinitatis . . . . . Jubiläumskollekte für den Zentralaus- schuß für Innere Mission. Ertrag bis 15. Oktober d. Js. an die Oberkirchenratskasse (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 4).

Schwerin, den 6. Juni 1923.

#### **Der Oberkirchenrat.**

Be h m.

12) G.-Nr. III. 3996.

#### **Betr. Kollekte zugunsten der Tuberkulose-Bekämpfung.**

Wie in den Jahren 1920 und 1921, so soll auch in diesem Jahre wieder eine Kollekte zum Besten der Tuberkulose-Fürsorge abgehalten werden. Die Kollekte ist in allen Kirchen des Landes am 16. September d. Js., d. h. 16. Sonntag nach Trinitatis, einzusammeln und bis zum 15. Oktober d. Js. an die Oberkirchenrats-Kasse einzusenden.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß die Bekämpfung dieser in unheimlicher Zunahme begriffenen Krankheit unbedingte Notwendigkeit ist. Die eingehenden Beträge werden vor allem für die Unterbringung tuberkulosegefährdeter Kinder in Erholungsheimen und Badeorten sowie für Tageserholungs-

stätten Verwendung finden und dem Mecklenburgischen Landesverein zur Bekämpfung der Tuberkulose zur Verfügung gestellt werden. Die fortschreitende Seuerung hat auch diese Fürsorge-Arbeit aufs schwerste erschüttert, so daß die Unterbringung tuberkulosegefährdeter Kinder, die bisher so segensreich gewirkt hat, immer größeren Schwierigkeiten begegnet.

Der Oberkirchenrat vertraut, daß die Herren Pastoren den Gemeinden diese Kollekte aufs wärmste empfehlen werden.

Schwerin, den 8. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

13) G.-Nr. III. 4136 a.

**Betr. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund.**

Auf Antrag des Vorstandes des Landesvereins Mecklenburg vom Evangelischen Bunde zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen will der Oberkirchenrat fakultativ die Abhaltung von Kollekten zugunsten des Landesvereins Mecklenburg an einem den Herren Pastoren geeignet erscheinenden Sonntage dieses Kalenderjahres in den Kirchen des Landes gestatten. Die Kollektenerträge sind für den Landesverein Mecklenburg des Evangelischen Bundes auf das Post-scheckkonto Hamburg 3405 oder auf das Konto 20562 der Meckl.-Strelitzer Hypothekenbank einzuzahlen. Ein Flugblatt, das über die Ziele des Evangelischen Bundes aufklärt, wird der nächsten Nummer des Kirchlichen Amtsblattes beigelegt werden.

Schwerin, den 14. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

14) G.-Nr. III. 3195.

Die durch das Kirchl. Amtsblatt Nr. 11 1922 angeordnete allgemeine Kirchenkollekte zum Besten der Anstalten des Meckl. Frauenhilfsvereins zur Rettung gefallener Mädchen hat den Betrag von 31 518,58 Mark erbracht.

Schwerin, den 3. Mai 1923.

15) G.-Nr. III. 3202.

Die Neujahrskollekte für Zwecke der Inneren Mission hat den Betrag von 147 217,77 Mark erbracht.

Schwerin, den 15. Mai 1923.

G.-Nr. III. 8198.

Die Kollekte für die Rettungsanstalt Gehlsdorf hat den Betrag von 63 754,09 Mark erbracht.

Schwerin, den 15. Mai 1923.





Gleichzeitig wird hierdurch bekanntgegeben, daß die Frachtfreiheit für Liebesgaben bis zum 31. Dezember 1923 verlängert worden ist.

Schwerin, den 9. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Be h m.

20) G.-Nr. III. 4185.

### **Betr. Pachtzuschußordnung.**

Durch § 1 (1) b des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1922 zur Verlängerung der Pachtzuschußordnung und § 2 (1) b Absatz 2 der mecklenburgischen Pachtzuschußordnung vom 6. Oktober 1922 ist vorgeschrieben, daß zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder Naturalwertpacht die Zustimmung beider Teile erforderlich ist. Nach den hier vielfach gemachten Erfahrungen erteilen die Pächter solche Zustimmung, auch wenn der leitende Richter dazu auffordert, nur in den seltensten Fällen. Die Folge davon ist, daß die Pachteinigungsämter aus Anlaß der ungemein schwankenden Valutaverhältnisse mit der fortschreitenden starken Geldentwertung wegen einer und derselben Pachtung zwecks Neufestsetzung der Geldpacht immer wieder, in einem Jahre zuweilen mehrfach, angerufen werden müssen. Dies bringt eine erregte Stimmung in die Beteiligten, die der Oberkirchenrat vermieden sehen möchte, soweit die Kirche und ihre Vertreter in Frage kommen. Vermieden werden können aber solche sich wiederholende Verhandlungen, wenn die Pachteinigungsämter für ihre Entscheidungen den Rechtsentscheid des Preussischen Kammergerichts vom 21. Dezember v. Js. im Justizministerialblatt für Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege vom 9. März d. Js. Nr. 10 Seite 206 beachten, wo an der Hand der amtlichen Gesetzesmaterialien über Ziel und Zweck der Gesetzesbestimmung gesagt ist:

„Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß sich die gesetzliche Regelung durchaus nicht gegen die Festsetzung eines gleitenden Pachtzinses allgemein richten sollte, sondern allein eine den Parteien aufgenötigte Natural- oder Naturalwertpacht untersagt. Läßt das Pachteinigungsamt es dagegen bei der Geldpacht und setzt es nur den jeweiligen Betrag des Pachtzinses durch Vergleichung mit einem andern Wertmesser fest, so stehen seiner Entscheidung Rechtsgründe nicht entgegen“.

Die Pastoren wollen bei ihren etwaigen Verhandlungen vor den Pachteinigungsämtern auf diesen Rechtsentscheid an der Hand dieses von ihnen, gegebenenfalls abschriftlich, vorzulegenden Rechtsentscheids hinweisen, auch wollen die Landesuperintendenten die Kirchenprovisoren und Kirchenökonomien ihres Kirchenkreises mit dem Rechtsentscheid zwecks Verwendung bei Verhandlungen vor den Pachteinigungsämtern bekanntmachen.

Schwerin, den 16. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Be h m.

21) G.-Nr. III. 3813.

**Betr. verbilligte Bibel-Ausgabe.**

Es ist dem Oberkirchenrat gelungen, 100 Exemplare der in Nr. 7 des Kirchlichen Amtsblattes angezeigten verbilligten Bibelausgabe käuflich zu erwerben. (Vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 7 unter 7, S. 82, G.-Nr. III 2619.) Die Bibel kann von der Registratur des Oberkirchenrates gegen Erstattung der Selbstkosten (2000 Mark je geb. Exemplar ohne Chronik) zuzüglich der Portokosten bezogen werden. Jedoch darf die Bibel nur an bedürftige Gemeindeglieder abgegeben werden.

Schwerin, den 2. Juni 1923.

22) G.-Nr. III. 3738.

**Betr. Kirchenmusikalische Fragen.**

\* Aus gegebener Veranlassung macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß der Landeskirchenmusikdirektor Auskunftsstelle für kirchenmusikalische Fragen ist. Die Adresse ist: Landeskirchenmusikdirektor Emge, Schwerin i. M., bei der Paulskirche.

Schwerin, den 12. Juni 1923.

23) G.-Nr. III. 4115.

**Betr. Synodalität.**

Anläßlich eines Antrages des Oberkirchenrates betr. Kosten der Reise zu der regelmäßigen Jahresynode der Pastoren hat die Landesynode an Reisegeld und Kosten einen Tagesatz von 4000 Mark für den einzelnen Pastor für angemessen erklärt, welcher aus dem Arar — gegebenenfalls mit Zuschüssen der Landeskirchenkasse — zu berichtigen ist. Der Oberkirchenrat ordnet an, daß in den Fällen, in denen die Arare nicht zahlungsfähig sind, der nicht aus dem Arar erstattete Teil der genannten Summe in der Veranschlagung des Pfarreinkommens in Abzug zu bringen ist.

Schwerin, den 12. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

24) G.-Nr. III. 1669.

**Betr. Kriegergräber.**

An alle Pastoren des Landes.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 29. Dezember v. J. über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkriege werden die Pastoren aufgefordert, über die auf den in kirchlicher Verwaltung stehenden Friedhöfen vorhandenen

Kriegergräber umgehend, spätestens bis zum 25. d. Mts. unter Benutzung nachstehenden Musters hierher zu berichten:

25)

| Lfde.<br>Nr. | Bezeichnung<br>des<br>Friedhofes | Gesamtzahl der Bestatteten<br>auf nicht reichseigenen oder nicht in<br>der Verwaltung von Reichsbehörden<br>stehenden Grundstücken |                    |           | Zahl der Bestatteten,<br>deren Gräber voraus-<br>sichtlich von den<br>Friedhofsbesitzern<br>oder von privater<br>Seite auf eigene<br>Kosten gepflegt werden |
|--------------|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|              |                                  | Anzahl der Gräber<br>deutscher<br>oder<br>ehemals<br>verbündeter<br>Krieger                                                        | fremder<br>Krieger | insgesamt |                                                                                                                                                             |
| 1            | 2                                | 3                                                                                                                                  |                    |           | 4                                                                                                                                                           |

| Zahl der Bestatteten, deren Gräber aus staatlichen Mitteln gepflegt werden müssen (Spalte 3 abzügl. 4) | Durchschnittliche Kosten der Gräberpflege (ohne Blumen und Kranzschmuck) nach ortsüblichen Sätzen | Bedarf an staatlichen Mitteln für die Pflege der Gräber (Spalte 5 u. 6) | Bezeichnung der Friedhofsverwaltung | Bankkonto der Friedhofsverwaltung | Be-<br>merkungen |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|------------------|
| 5                                                                                                      | 6                                                                                                 | 7                                                                       | 8                                   | 9                                 | 10               |

Die in Spalte 3 aufgeführten Gräber müssen mit den durch Rundschreiben vom 15. April 1919 — 1 G. 13788 — und vom 5. Oktober 1920 — 1 G. 30995 — angeforderten Gräberlisten übereinstimmen. Falls Unstimmigkeiten vorhanden sind, ist eine entsprechende Ergänzungsliste mit Gräberzustandsbericht anzuschließen.

Bezüglich der im Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirche stehenden Friedhöfe ist ein gleichlautendes Ersuchen an den Oberkirchenrat ergangen.

Sollten dort Kriegergräber nicht vorhanden sein, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Eingetretene Änderungen sind künftig bis zum 1. Dezember jeden Jahres ohne Aufforderung hierher zu erstatten.

Schwerin, den 12. Juni 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

26)

### Betr. Denkschrift der finnischen evangelischen Geistlichkeit.

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren anheim, folgende Denkschrift, welche die finnische evangelische Geistlichkeit unter Führung ihrer beiden Bischöfe

Gummerus und Colliander an das Christenvolk Deutschlands gerichtet hat, den Gemeinden im Gottesdienst nach dem allgemeinen Kirchengebet zur Stärkung des Glaubens und evangelischen Gemeinschaftsgefühls mitzuteilen.

Schwerin, den 14. Juni 1923.

### Der Oberkirchenrat.

Behm.

„Schon seit Martin Luthers Zeiten haben starke Bande das deutsche und das finnische Volk miteinander verbunden. Manch geistiger Führer des finnischen Volkes hat zu den Füßen der großen Lehrer Deutschlands gesessen. Die Werke der großen geistlichen Schriftsteller Deutschlands haben von jeher zu den beliebtesten Erbauungsbüchern des finnischen Volkes gezählt. Und im Kampfe um unser teuerstes Gut, unsere nationale Selbständigkeit, hat Deutschland uns kräftig unterstützt.

Es ist somit natürlich, daß unser Mitgefühl für Deutschland stark und tief ist. Mit blutendem Herzen haben wir von den Gewalttaten vernommen, die das deutsche Volk erdulden muß. Aber als Christen wissen wir auch, daß Gott, der Leiter der Völker, den Unterdrückten und Leidenden, die ihn anrufen, hilft und beisteht. Für die, die ihr Schicksal der ewigen Gerechtigkeit und Liebe anvertrauen, wird auf die finstere Nacht ein herrlicher Tag folgen. Wir sind der festen Zusage, daß das Christenvolk Deutschlands diese Freude erleben wird.

Wir Diener der evangelisch-lutherischen Kirche Finnlands sprechen dem Christenvolk Deutschlands unser tiefstes Mitgefühl aus. Wir wollen in Geistesgemeinschaft mit Euch und für Euch beten.“

27)

### Betr. Alkoholfrage.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 28. April d. J. (Kirchl. Amtsblatt Nr. 7, S. 80), in welcher den Pastoren empfohlen war, die Alkoholfrage in Kirchgemeinderats-Sitzungen zu besprechen, gibt der Oberkirchenrat einige Gesichtspunkte für solche Besprechung, von denen aus die Alkoholfrage beleuchtet werden kann: Alkohol erwärmt nicht, stärkt nicht, nährt nicht, macht nicht immun, schädigt den Körper, die Nerven, bevölkert die Irrenhäuser, die Armenhäuser, die Gefängnisse, vermehrt die Unfälle, die Verbrechen, den Selbstmord, fördert die Unzucht und die Geschlechtskrankheiten, läßt die Nachkommenschaft entarten (Trinker- und Rauschfieber), ruiniert die Familie, erniedrigt den Menschen und entzieht der Volksernährung  $\frac{1}{3}$  der deutschen Anbaufläche. —

Sachliche Anleitung zu Besprechungen gibt das Buch: Kirchlicher Nüchternheitsunterricht, sein Stoff und seine Form, von Pfarrer Hünlich in Stangengrün. 1922. 31 Seiten. Zu beziehen durch die Stadtmmission Chemnitz.

Schwerin, den 15. Juni 1923.

### Der Oberkirchenrat.

Behm.

28) G.-Nr. III. 4196 a.

**Betr. Reichsjugendgerichtsgesetz.**

Der Oberkirchenrat richtet die Aufmerksamkeit der Herren Pastoren, ganz besonders derjenigen, die im kirchlichen Wohlfahrtsdienst (Innere Missionsausschüsse) mitarbeiten, auf das in Nr. 14/1923 des Reichsgesetzblattes vom 27. Februar d. Js. erschienene Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, von dem 2 Paragraphen sogleich mit der Verkündung, die übrigen 49 Paragraphen mit dem 1. Juli 1923 in Kraft treten. Die Bedeutung des Jugendgerichtsgesetzes ist nicht geringer als die des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Es bildet nach verschiedenen Richtungen hin eine wertvolle Ergänzung des RJWG.

Den Jugendämtern wird durch das Gesetz vom 16. Februar d. Js. in mancher Hinsicht ein maßgebender Einfluß eingeräumt, so schon auf die Bildung der Jugendgerichte, in allen Abschnitten des Verfahrens sind die Organe der Jugendgerichtspflege zur Mitwirkung heranzuziehen, von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen — ein Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist — ist dem Jugendamte Kenntnis zu geben, über den weiteren Gang des Verfahrens ist es auf dem laufenden zu erhalten und vor wichtigen Entschlüssen zu hören. Auch wird dem Jugendamte die Möglichkeit gewährt, sich des Jugendlichen tätig anzunehmen und in das Verfahren unmittelbar einzugreifen. Dem Jugendamte ist der Verkehr mit dem Verhafteten im gleichen Umfange gestattet, wie einem Verteidiger, das Jugendamt ist auf sein Verlangen zum Beistand zu bestellen, der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers. In der Hauptverhandlung wird dem Jugendamte auf Verlangen das Wort erteilt, bei Fürsorgezöglingen ist der Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zu den Erhebungen, welche die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine Führung betreffen, sind die Jugendämter nach Möglichkeit hinzuzuziehen, auch ist bei der Regelung des Strafvollzugs auf eine Mitwirkung des Jugendamtes Bedacht zu nehmen.

Es bieten sich durch das Gesetz eine ganze Reihe von Möglichkeiten für die Kirche und ihre Vertreter, sich der Jugendlichen in wirksamer Weise anzunehmen und neue Fäden zwischen ihnen und der Kirche zu knüpfen. Voraussetzung für die Ausnutzung dieser Möglichkeiten ist die Mitarbeit der Kirche in den neuzubildenden Jugendämtern und in den bereits bestehenden Wohlfahrtsämtern, zu der Anregungen vom Oberkirchenrat und vom Landesverein für Innere Mission wiederholt gegeben sind. Der Oberkirchenrat weist bei dieser Gelegenheit nochmals auf die Wichtigkeit der Mitarbeit der Herren Pröpste und Pastoren beim kirchlichen Wohlfahrtsdienst hin. Es empfiehlt sich die beschleunigte Einrichtung des kirchlichen Wohlfahrtsdienstes in den Bezirken, in denen er noch nicht ins Leben gerufen sein sollte, und der Anschluß aller Gemeinden an den kirchlichen Wohlfahrtsdienst (Innerer Missionsausschuß), damit eine wirksame Vertretung der kirchlichen Organe in den staatlichen Wohlfahrts- und Jugendämtern möglich ist.

Leider verbietet der Raumangel einen Abdruck des ganzen Jugendgerichtsgesetzes. Es sollen jedoch einige der wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben werden, aus denen der Charakter des Gesetzes ersichtlich ist.

§ 5. Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind. Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat es entweder selbst die Er-

ziehungsmaßregel anzuordnen oder auszusprechen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, ihre Auswahl und Anordnung aber dem Vormundschaftsgericht überlassen bleibt.

§ 6. Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

§ 7. Als Erziehungsmaßregeln sind zulässig: 1. Verwarnung, 2. Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule, 3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen, 4. Unterbringung, 5. Schutzaufsicht, 6. Fürsorgeerziehung.

§ 10. Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen kann.

§ 12. Nach Ablauf der Probezeit (2—5 Jahre) wird die Strafe erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat. Hat der Verurteilte sich nicht bewährt, so wird die Vollstreckung der Strafe angeordnet.

§ 16. Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird. Beim Vollzuge der Freiheitsstrafen werden Jugendliche von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt gehalten.

§ 17. (II. Abschnitt.) Straftaten von Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, gehören zur Zuständigkeit der Jugendgerichte. Jugendgerichte sind die Schöffengerichte. Würde die Straftat nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Schwurgerichts gehören, so besteht das Jugendgericht aus zwei Richtern und drei Schöffen.

§ 20. Die Schöffen (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendamtes für die Dauer eines Geschäftsjahres . . gewählt.

§ 22. In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 31. Bei den Ermittlungen sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. Zur Erforschung der im Absatz 1 bezeichneten Umstände ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm bekanntzugeben. In der Hauptverhandlung wird ihm auf Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihm nicht zu. Bei Fürsorgezöglingen ist der Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 33. Hauptverhandlungen in Jugendsachen sollen von anderen Hauptverhandlungen derart gesondert werden, daß eine Berührung des Angeklagten mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird. Ist von den einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf den Angeklagten zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen das Sitzungszimmer verläßt.

§ 37. Gegen Fürsorgezöglinge sollen Freiheitsstrafen nur nach Anhörung der Fürsorgeerziehungsbehörde vollstreckt werden.

§ 42. Die Jugendämter haben die Tätigkeit, die ihnen dieses Gesetz zuweist (Jugendgerichtshilfe), im Benehmen mit den Vereinigungen auszuüben, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen. Über das Zusammenwirken der

Jugendämter mit diesen Vereinigungen können die Landesregierungen nähere Vorschriften erlassen.

§ 51. Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt gelten folgende Bestimmungen:

- I. Die in diesem Gesetze den Jugendämtern zugewiesenen Rechte und Pflichten ruhen. Die Landesregierungen können jedoch bestimmen, daß sie von anderen Behörden oder Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, wahrgenommen werden.
- II. Die Fürsorgeerziehung wird nach Maßgabe der Gesetze des Landes ausgeführt, dem das Jugendgericht angehört.

Zur weiteren Beschäftigung mit dem Jugendgerichtsgesetz wird die Vertausgabe mit Einleitung, Begründung und dem Bericht des Rechtsausschusses, Berlin 1923, Verlag Franz Vahlen, empfohlen.

Schwerin, den 14. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

29) G.-Nr. III. 4196 b.

#### **Betr. Jugendgerichtsgesetz.**

Das Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin bringt in Nr. 70 zwei Bekanntmachungen vom 5. Juni d. Js. zur Ausführung des Jugendgerichtsgesetzes. Es wird darin bestimmt, daß

1. die Anordnung betr. Bildung gemeinsamer Schöffengerichte auf Jugendfachen keine Anwendung finden soll;
2. bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten des Landes der die Geschäfte des Vormundschaftsrichters verwaltende Richter vom 1. Juli 1923 ab auch die Geschäfte des Jugendrichters führt;
3. von der Wahl besonderer Jugendschöffen bei den Amtsgerichten des Landes mit Ausnahme der Amtsgerichte in Schwerin, Rostock und Güstrow abzusehen ist;
4. bei den Amtsgerichten in Schwerin, Rostock und Güstrow für das 2. Halbjahr 1923 je vier Hauptschöffen und je drei Hilfschöffen gewählt werden.

Die Wahlen sollen bis zum 24. Juni 1923 erfolgen.

Für die Wahlen haben bis zum 15. Juni 1923 vorzuschlagen:

- das Jugendamt der Stadt Schwerin dem Amtsgericht in Schwerin 15 Personen, das Wohlfahrtsamt des Amtes Schwerin dem Amtsgericht in Schwerin 6 Personen, das Jugendamt der Stadt Rostock dem Amtsgericht in Rostock 18 Personen, das Wohlfahrtsamt des Amtes Rostock dem Amtsgericht in Rostock 3 Personen, das Wohlfahrtsamt der Stadt Güstrow dem Amtsgericht in Güstrow 15 Personen, das Wohlfahrtsamt des Amtes Güstrow dem Amtsgericht in Güstrow 6 Personen;
5. das große Jugendgericht bei den Amtsgerichten des Landes nur in außerordentlichen Schöffengerichtssitzungen zusammentritt.

Schwerin, den 14. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

30) G.-Nr. III. 4290.

Auf Wunsch vom Vorstand des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Predigertöchter in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wird die hier geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung 1922 hierunter zum Abdruck gebracht.

Schwerin, den 18. Juni 1923.

### Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

#### A. Für Mecklenburg-Schwerin.

##### a) Die Einnahme.

|                                                         |           |   |
|---------------------------------------------------------|-----------|---|
| 1. Kassenbestand                                        | 0,28      | M |
| 2. Kontokorrentzinsen                                   | 25,85     | „ |
| 3. Zinsen aus den Kapitalien nach Abzug von 10 % Steuer | 317,55    | „ |
| 4. Geschenke: Pastor Lohff-Goldebee                     | 2000      | M |
| vom Sparkassenbuch                                      | 1400      | „ |
|                                                         | 3400,—    | „ |
| 5. Anteil am Überschuß des Vereinsvermögens             | 83,28     | „ |
| 6. Beiträge der Synoden                                 | 11 019,50 | „ |

Boizenburg 140 M, Bülow 70 M, Burow 170 M, Crivitz 220,60 M, Doberan 226 M, Gadebusch 180 M, Goldberg 750 M, Grabow 185 M, Güstrow 556 M, Grevesmühlen 190 M, Hagenow 160 M, Neukalen 850 M, Gnoien 142 M, Klütz 300 M, Lübz 88 M, Lübssee 222 M, Ludwigslust 520 M, Lüßow 350 M, Malchin 345 M, Malchow 230 M, Marlow 161,25 M, Mecklenburg 140 M, Neustadt 280 M, Parchim 325 M, Penzlin 210 M, Plau 230 M, Ribnitz 270 M, Röbel 700 M, Rostock 220 M, Schwaan 407 M, Schwerin 577,65 M, Sternberg 114 M, Teterow 550 M, Stavenhagen 210 M, Waren 170 M, Wismar 340 M, Wittenburg 220 M.

zusammen 14 846,46 M

##### b) Die Ausgabe.

|                                              |          |   |
|----------------------------------------------|----------|---|
| Ein Fünftel der Beiträge zum Vereinsvermögen | 2 204,—  | M |
| Un 24 Bewerberinnen:                         |          |   |
| 12 Bewerberinnen je 600 M                    | 7 200    | M |
| 6 Bewerberinnen je 500 „                     | 3 000    | „ |
| 6 Bewerberinnen je 400 „                     | 2 400    | „ |
|                                              | 12 600,— | „ |
|                                              | 14 804,— | M |

#### B. Für Mecklenburg-Strelitz.

##### a) Die Einnahme.

|                                    |        |   |
|------------------------------------|--------|---|
| 1. Kassenbestand von 1921          | 152,48 | M |
| 2. Zinsen vom Grundkapital         | 50,40  | „ |
| 3. Zinsen des Rämpferschen Legats  | 36,—   | „ |
| 4. Zinsen des Langbeinschen Legats | 52,78  | „ |
| 5. Sparkassenzinsen                | 17,86  | „ |
| 6. Zinsen aus laufender Rechnung   | 2,87   | „ |

Seite 312,39 M



|                                                             |             |
|-------------------------------------------------------------|-------------|
| Übertrag                                                    | 312,39 M    |
| Beiträge aus den Synoden:                                   |             |
| Neustrelitz 60 M, Neubrandenburg 45 M, Friedland 55 M, Wol- |             |
| degk 45 M, Stargard 50 M, Weseberg 30 M, Ratzburg 50 M      | 335,— „     |
| Geschenke:                                                  |             |
| Neustrelitz 565 M, Neubrandenburg 315 M, Friedland 1445 M,  |             |
| Woldegk 5455 M, Stargard 950 M, Weseberg 580 M, Ratz-       |             |
| burg 1000 M                                                 | 10 310,— „  |
| Zuschuß des Berechners                                      | 106,65 „    |
| Anteil am Überschuß des Vereinsvermögens                    | 20,82 „     |
| Summe                                                       | 11 084,86 M |

## b) Die Ausgabe.

|                                              |             |
|----------------------------------------------|-------------|
| Ein Fünftel der Beiträge zum Vereinsvermögen | 67,— M      |
| Zugeschriebene Zinsen                        | 17,86 „     |
| An 4 Bewerberinnen je 2000 M                 | 8 000,— „   |
| „ 2 Bewerberinnen je 1500 M                  | 3 000,— „   |
| Summe                                        | 11 084,86 M |

## C. Für das Vereinsvermögen.

## a) Die Einnahme.

|                                                      |            |
|------------------------------------------------------|------------|
| 1. Ein Fünftel der Beiträge aus Mecklenburg-Schwerin | 2 204,— M  |
| 2. Ein Fünftel der Beiträge aus Mecklenburg-Strelitz | 67,— „     |
| 3. Zinsen aus den Kapitalien                         | 389,10 „   |
| zusammen                                             | 2 660,10 M |

## b) Die Ausgabe.

|                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Die Fünftel von Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz zur Sparkasse | 2 271,— M |
| 2. Drucksachen, Porto, Depotgebühr                                  | 285,— „   |
| zusammen                                                            | 2 556,— M |
| Überschuß                                                           | 104,10 „  |

(der nach Verhältnis an beide Rassen verteilt ist).

Das Vermögen der Abteilung Schwerin besteht aus vier 4 prozentigen Hypotheken von 3000 M, 3000 M, 1500 M, 500 M, dem Sparkassenbuch der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu 183,92 M, dem Gevertschen Legat gleich 200 M, dem Wernerschen Legat gleich 184 M, dem Sparbuch des Pampower Spar- und Darlehnsvereins gleich 460 M, zusammen 9027,92 M.

Das Vermögen der Abteilung Strelitz besteht aus 1600 M 3½ prozentiger Friedländer Stadtoobligationen, 1380 M Langbeinsches Legat, 1000 M Rämpfersches Legat, 585,02 M Spareinlagen, zusammen 4565,02 M. Das Vereinsvermögen besteht aus vier 4 prozentigen Hypotheken zu 5000 M, 1500 M, 1000 M, 600 M, einem Sparkassenbuch der Pampower Spar- und Darlehnskasse zu 1380 M, sowie einem Sparkassenbuch der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu 3338,99 M, zusammen 12 818,99 M, insgesamt 26 411,93 M.

## Der Vorstand.

Krüger. Sandrock. Bachmann. Reinholdt.

31) G.-Nr. III. 4091.

**Betr. Palästinajahrbuch.**

Der 18./19. Jahrgang 1922/23 des von Prof. D. Dr. D. Gustaf Dalman im Auftrage des Stiftungsvorstandes herausgegebene Palästinajahrbuch des deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem ist erschienen und zum Preise von 7560 Mark für das geheftete und für 10500 Mark für das gebundene Exemplar vom Verlag Mittler und Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, zu beziehen.

Schwerin, den 14. Juni 1923.

32) G.-Nr. III. 3313.

Im Verlage der Süddeutschen Monatshefte G. m. b. H. 1923 erschien das Flugblatt „Error und Martyrium an Rhein und Ruhr, amtliche Berichte und Dokumente“. Vorzugspreis eines Heftes: 300 Mark. Das Heft will die aus begreiflichen Gründen stets nur kurz gehaltenen, sehr wechselreichen Nachrichten der Presse durch eine solche abgeschlossene Darstellung ergänzen, die allein ein plastisches Bild der Leiden und der Not der Rhein- und Ruhrbevölkerung geben kann.

Die Schilderung ist amtlichen Berichten und Protokollen entnommen, so daß volle Gewähr für die Richtigkeit der Angaben besteht. Die Opfer sprechen selbst. Die Schrift bietet reiches Material für Vorträge auf Gemeindeabenden und sonstigen Veranstaltungen zugunsten der Ruhrhilfe.

Schwerin, den 9. Mai 1923.

33) G.-Nr. III. 4112.

**Betr. Zahlungen für die Leipziger Mission.**

Alle Zahlungen für die Leipziger Mission sind an Herrn Amtshauptmann Reinhardt (Gadebusch), Postcheckkonto Hamburg Nr. 609, Giro-Zentrale Mecklenburg Nr. 2509 (Zahlungen auf dies Konto nehmen alle städtischen Sparkassen an), Sparkasse Gadebusch Nr. 5, zu richten.

Schwerin, den 12. Juni 1923.

34) G.-Nr. III. 4133.

**Betr. vakante Pfarren.**

Zurzeit sind folgende Pfarrstellen des Landes unbesezt bzw. kommen in nächster Zeit zur Erledigung:

1. Retgendorf; 2. Profeken; 3. Neustadt II; 4. Röbel (Neustadt); 5. Penzlin II; 6. Schorrentin; 7. Groß Pojerin; 8. Laage; 9. Passsee.

Schwerin, den 13. Juni 1923.

35) G.-Nr. III. 3767.

**Betr. Inhaltsverzeichnis zum Kirchlichen Amtsblatt.**

Ein Inhaltsverzeichnis zum Kirchlichen Amtsblatt für die Jahre 1922 und 1923 wird am Schluß des Jahres 1923 erscheinen.

Schwerin, den 4. Juni 1923.

## II. Personalveränderungen.

36) G.-Nr. III. 3293.

Der Pfarrverweser Schraep in Borgfeld ist durch einstimmigen Beschluß des Kirchgemeinderates zum ordentlichen Pastor an der Kirche und Gemeinde Borgfeld gewählt worden.

Schwerin, den 8. Mai 1923.

37) G.-Nr. III. 4009 c.

An Stelle des verstorbenen Propstes Brasch in Schorrentin ist der Pastor Wienke in Jördenstorf zum Propst des Neufalener Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 11. Juni 1923.

